

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1) Allgemeines / Anwendungsbereich

- Die vorliegenden Verkaufs- und Geschäftsbedingungen sind auf alle Angebote, Bestellungen, Verträge und Lieferungen anwendbar, die von einem Käufer bei einem unserer Verkäufer aufgegeben werden, und auf all unsere Kaufverträge, jegliche zusätzliche Dienstleistungen inbegriffen.
- Die vorliegenden Geschäftsbedingungen schließen, sofern keine schriftliche Bestätigung seitens des Verkäufers vorliegt, jegliche allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen des Käufers aus. Eine Ausnahme zu den vorliegenden Geschäftsbedingungen ist ohne schriftliche Bestätigung des Verkäufers nicht möglich.
- Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die vorliegenden Geschäftsbedingungen, sofern eine Änderung der Rechtsvorlage erfolgt, ohne weitere Formalitäten oder Verweise abzuändern.

### 2) Zustandekommen des Vertrages

- Die Angebote der Produkte und Preise sind nur innerhalb der zur Verfügung stehenden Vorräte gültig.
- Das Angebot des Verkäufers enthält keine Verpflichtungen für diesen, außer im Falle des Zustandekommens des Verkaufs. Das Aufgeben einer Bestellung des Käufers beim Verkäufer verpflichtet den Käufer zum Kauf der bestellten Ware. Sowohl schriftliche wie auch mündliche Bestellungen vom Käufer beim Verkäufer sind bindend.
- Der Kauf kann nur zurückgezogen werden, wenn beide Parteien einverstanden sind, die Lieferzeiten unverständlich lang sind oder die Ware die Vorschriften nicht erfüllt. Im Falle von höherer Gewalt kann der Verkäufer Kaufverträge annullieren, ohne dass der Käufer Schadensersatz verlangen kann.

### 3.1) Bezahlung

- Sofern schriftlich nichts anderes vorgesehen ist, verstehen sich unsere Preise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Unsere Rechnungen sehen die am Tag der Bestellung geltenden Tarife vor.
- Für die Zahlung der verkauften Ware behält sich der Verkäufer das Recht vor, Sicherheiten nachzufragen, wie beispielsweise die Zahlung durch Wechsel, das Hinterlegen von beglaubigten Schecks oder die Erstellung von Bankgarantien.
- Sofern keine gegenteilige schriftliche Vereinbarung vorliegt, sind alle Rechnungen innerhalb von 30 Tagen, ab Rechnungsdatum, in Euro und ohne Skonto auf eines der auf der Rechnung angegebenen Konten des Verkäufers zu bezahlen.
- Jegliche Reklamation bezüglich der Rechnung muss schriftlich, innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Rechnung an den Käufer, dem Verkäufer zugestellt werden um gültig zu sein.
- Wird dem Verkäufer eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse oder Zahlungsfähigkeit des Käufers bekannt, so ist der Verkäufer befugt, sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschließlich gestundeter Forderungen und solcher aus Wechsel, sofort fällig zu stellen und weitere Lieferungen von einer Vorauszahlung oder der Leistung von Sicherheiten abhängig zu machen. Ist für diese Vorauszahlung eine Frist gesetzt, so ist der Verkäufer nach fruchtlosem Fristablauf berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

### 3.2) Verzugszinsen

- Sollte eine Rechnung bei Fälligkeit nicht durch den Käufer bezahlt worden sein, ist der Käufer auch ohne Mahnung verpflichtet dem Verkäufer zusätzliche Zinsen mit einem Zinssatz von mindestens 6 % jährlich zu zahlen. Des Weiteren behält sich der Verkäufer beim Erstellen von Mahnungen das Recht vor anfallende Mahnkosten vom Käufer zu verlangen.
- Diese Mahnkosten sind unabhängig von allen anderen eventuellen Kosten und Zinsen, welche bei Gerichts- oder sonstigen Eintreibungsverfahren der geschuldeten Forderungen des Käufers an den Verkäufer, anfallen können.

### 3.3) Strafklausele

- Die Nichteinhaltung eines einzelnen Fälligkeitsdatums eines professionellen Käufers, auch ohne vorherige Abmahnung, führt die Fälligkeit aller geschuldeten Beträge auf Grund aller anderen Rechnungen herbei, auch wenn deren Zahlung noch nicht fällig wäre. Außerdem behält sich der Verkäufer in diesem Fall das Recht vor, die Ausführung der anderen Bestellungen auszusetzen bis jegliche geschuldeten Beträge bezahlt wurden.
- Die Aufrechnung eventueller Rechnungen des Käufers mit den Forderungen des Verkäufers kann, nach schriftlichem Einverständnis beider Parteien, möglich sein.

### 4) Lieferung

- Ungeachtet des Bestimmungsortes der Ware erfolgt, bei gewünschter Lieferung, diese zum Gesellschaftssitz des Käufers. Demnach kommt der Käufer für eventuelle Transportkosten und die dadurch entstehenden Risiken bei Inbesitznahme oder bei Bereitstellung auf. Sofern der Käufer einen anderen Lieferort bestimmt, erfolgt die Entgegennahme, der Transport und im Zweifel die Zwischenlagerung auf Risiko und Kosten des Käufers.
- Die Lieferfristen sind unverbindlich.
- Die Rückgabe der Ware ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Verkäufers ist nicht möglich, es sei denn es liegt eine Kündigung auf Grund eines Sachmangels (vice caché ou vice apparent) oder Gebrauchsmangels (défaut de conformité) vor.

### 5) Eigentumsvorbehalt

- Die gelieferte Ware bleibt Eigentum des Verkäufers, bis der gesamte Kaufpreis, Verzugszinsen und eventuelle Entschädigungen inbegriffen, bezahlt wurden. Sofern der Kaufpreis nicht bei Fälligkeit bezahlt wurde, hat der Verkäufer das Recht die Ware auf Kosten des Käufers zurückzuverlangen; solange der gesamte Kaufpreis dieser Ware nicht bezahlt wurde, kann der Käufer ohne das vorherige schriftliche Einverständnis des Verkäufers die Ware weder verkaufen noch sie als Pfand hinterlegen. Der Käufer ist verpflichtet den Verkäufer in Kenntnis zu setzen, sobald eine Pfändung der verkauften Ware, deren Kaufpreis noch nicht komplett bezahlt wurde, durch einen Dritten erfolgt.
- Der Aufwuchs aus dem vom Verkäufer gelieferten Saatgut ist, mit dessen Trennung von Grund und Boden, dem Verkäufer bis zur vollständigen Tilgung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zur Sicherheit übereignet und wird vom Verkäufer unentgeltlich verwahrt.

### 6) Garantie

- Wird eine Reklamation eines auf die gelieferte Ware bezogenen Sachmangels (vice apparent) oder Gebrauchsmangels (défaut de conformité) dem Verkäufer nicht innerhalb von 8 Tagen ab Lieferungsdatum mitgeteilt, ist das Recht auf Geltendmachung verwirkt.
- Entdeckt der Käufer nach der Lieferung von Saatgut einen Mangel, auf den er sich berufen will, so hat er unverzüglich ein Durchschnittsmuster aus der Lieferung zu ziehen, soweit noch Saatgut vorhanden ist. Die Ziehung eines Durchschnittsmusters bedarf es nicht, wenn der Verkäufer den Mangel anerkannt hat.
- Ist kein Saatgut mehr vorhanden und erkennt der Verkäufer des Saatguts eine Mängelrüge des Käufers nicht unverzüglich an, so ist unverzüglich eine Besichtigung des Aufwuchses durch einen geeigneten Sachverständigen durchzuführen, zu der Verkäufer und Käufer hinzuzuziehen sind. Ziel der Besichtigung durch den Sachverständigen ist die Feststellung der Tatsachen und Ermittlung möglicher Ursachen für den Sachmangel. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn das Saatgut zum Zweck des Wiederverkaufs erworben worden ist.
- Der Verkäufer muss nur die Kosten der Mangelware übernehmen, nicht aber zusätzliche Kosten wie zum Beispiel Transport neuer Ware oder eventueller Ernteausfall.

7) Schadensminimierungspflicht

- Der Käufer muss alle zumutbaren Maßnahmen treffen, die geeignet sind, den Schaden zu mindern. Hätte sich der Schaden abwenden oder verringern lassen, wenn der Mangel alsbald nach Erkennbarkeit gerügt worden wäre, so ist auch dies bei der Bemessung des Schadensersatzes zu berücksichtigen.

8) Beschaffensvereinbarung; gentechnische Einträge

- Die Sorten, von denen Saatgut geliefert wird, sind, soweit nichts anderes vereinbart, klassisch gezüchtete Sorten, die unter Verwendung traditioneller Züchtungsmethoden, also ohne Einsatz von gentechnischen Methoden, aus gentechnisch nicht veränderten Elternkomponenten gezüchtet worden. Bei der Erzeugung dieses Saatgutes wurden Verfahren angewendet, die die Vermeidung des zufälligen Vorhandenseins gentechnisch veränderter Organismen (GVO) zum Ziel haben. Die Saatgutvermehrung erfolgt auf offenem Feld unter natürlichen Gegebenheiten mit freiem Pollenflug. Es ist deshalb nicht möglich, das zufällige Vorhandensein von GVO's völlig auszuschließen und dass das gelieferte Saatgut frei ist von jeglichen Spuren von GVO.
- Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gilt:  
Der Verkäufer liefert Saatgut zur Erzeugung von Pflanzen. Das gelieferte Saatgut ist weder im verarbeiteten noch im unverarbeiteten Zustand zum menschlichen oder tierischen Verzehr bestimmt. Die aus dem gelieferten Saatgut erwachsene Pflanzen dürfen nur nach vollständiger Trennung von den als Saatgut gelieferten Samenkörnern als Lebens- oder Futtermittel verwendet werden. Insbesondere darf das gelieferte Saatgut nicht zur Erzeugung von Keim sprossen verwendet werden, bei denen Spross und Samen als Einheit verzehrt werden. Der Verkäufer haftet nicht für saattgutrechtlich nicht relevante Stoffe und/oder Mikroorganismen, die sich auf oder in den gelieferten Saattgutkörnern befinden können.

9) Verwendung des Saatgutes

- Der Käufer verpflichtet sich, das Saatgut nur zur bestimmungsgemäßen Verwendung zu nutzen. Insbesondere darf der Käufer das Saatgut, ohne vorherige schriftliche Erlaubnis des jeweiligen Sortenschutzinhabers, deren Erteilung im freien Ermessen des Sortenschutzinhabers steht, nicht zur Erzeugung von Vermehrungsmaterial verwenden. Entgegenstehende Bestimmungen der Europäischen Sortenschutzverordnung, insbesondere hinsichtlich des sogenannten Landwirte Privilegs zum Nachbau im eigenen Betrieb, bleiben hiervon unberührt.
- Verletzt der Käufer eine Verpflichtung, so hat er, auf Verlangen des Verkäufers oder des Sortenschutzinhabers, an den Sortenschutzinhaber eine Vertragsstrafe in Höhe des dreifachen Kaufpreises des Saatguts zu entrichten. Hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung des Käufers zum weitergehenden Schadensersatz.

10) Gerichtsstand und anwendbares Recht

- Im Falle von Uneinigkeiten bezüglich der Anwendung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. der besonderen Vereinbarungen, auf die sie zur Anwendung kommen, müssen sich die Parteien gemeinsam um eine gütliche Lösung bemühen. Kann die Uneinigkeit nicht beigelegt werden, kommt, sofern nicht anderes vereinbart wurde, luxemburgisches Recht zur Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das Großherzogtum Luxemburg.

11) Sonstiges

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der Bestimmungen davon nicht berührt. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen werden die Parteien eine wirksame oder durchführbare Bestimmung vereinbaren, die den wirtschaftlichen Interessen beider Parteien am nächsten kommt. Das Gleiche gilt für den Fall, dass die allgemeinen Geschäftsbedingungen eine unbeabsichtigte Lücke aufweisen.